

221021.0156-K

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen

Vom 15. Dezember 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 19 Abs. 1 der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KMBI II S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 1994 (KWMBI II S. 567), wird wie folgt geändert:

1. Beim ersten Spiegelstrich wird der Passus „in Pädagogik und Didaktik der Grundschule“ durch den Passus „im Diplomstudiengang Pädagogik“ ersetzt.
2. Beim dritten Spiegelstrich wird die Zahl 18 durch die Zahl 20 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 9. November 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 2. Dezember 1994 Nr. X/4 - 5e65c(2) - 6/191 634.

Augsburg, den 15. Dezember 1994

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Dezember 1994 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Dezember 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Dezember 1994.

KWMBI II 1995 S. 163

221021.0655-K

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 22. Dezember 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Mai 1984 (KMBI II S. 144) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2, 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 14 wird die Bezeichnung „Prüfungsausschuß“ jeweils durch die Bezeichnung „Prüfungskommission“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) ¹Die Prüfungskommission für das Promotionsverfahren besteht aus

1. den Professoren*) (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes) der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
2. den hauptberuflich an der Evangelisch-Theologischen Fakultät tätigen außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten,
3. den entpflichteten Professoren und den im Ruhestand befindlichen Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät, sofern sie bis zum Beginn jedes akademischen Jahres (1. Oktober) ihre Mitwirkung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich bekundet haben.

²Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Dekan, bei seiner Verhinderung der Prodekan.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Professoren für evangelische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Augsburg, Passau und Regensburg sowie die hauptberuflich an diesen Universitäten auf den Gebieten evangelische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts tätigen außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten haben das Recht, bei der Durchführung von Promotionsverfahren stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind zu den Sitzungen der Prüfungskommission in gleicher Weise wie deren Mitglieder einzuladen.“

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Für den Geschäftsgang der Prüfungskommission gilt Art. 48 BayHSchG. ²Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit bleibt die Zahl der nach Absatz 2 mitwirkungsberechtigten Personen außer Betracht. ³Der Ausschuß von Mitgliedern der Prüfungskommission vom Prüfungsverfahren bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen der Promotion

§ 4

(1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muß die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

*) Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.